

Erwägungsgrund 129

Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden

Um die einheitliche Überwachung und Durchsetzung dieser [Verordnung](#) in der gesamten Union sicherzustellen, sollten die [Aufsichtsbehörden](#) in jedem Mitgliedstaat dieselben Aufgaben und wirksamen Befugnisse haben, darunter, insbesondere im Fall von Beschwerden [natürlicher Personen](#), Untersuchungsbefugnisse, Abhilfebefugnisse und Sanktionsbefugnisse und Genehmigungsbefugnisse und beratende Befugnisse, sowie – unbeschadet der Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden nach dem Recht der Mitgliedstaaten – die Befugnis, Verstöße gegen diese [Verordnung](#) den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und Gerichtsverfahren anzustrengen. Dazu sollte auch die Befugnis zählen, eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der [Verarbeitung](#), einschließlich eines Verbots, zu verhängen. Die Mitgliedstaaten können andere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz [personenbezogener Daten](#) im Rahmen dieser [Verordnung](#) festlegen.

Die Befugnisse der [Aufsichtsbehörden](#) sollten in Übereinstimmung mit den geeigneten Verfahrensgarantien nach dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist ausgeübt werden. Insbesondere sollte jede Maßnahme im Hinblick auf die Gewährleistung der Einhaltung dieser [Verordnung](#) geeignet, [erforderlich](#) und verhältnismäßig sein, wobei die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen sind, das Recht einer jeden [Person](#), gehört zu werden, bevor eine individuelle Maßnahme getroffen wird, die nachteilige Auswirkungen auf diese [Person](#) hätte, zu achten ist und überflüssige Kosten und übermäßige Unannehmlichkeiten für die [Betroffenen](#) zu [vermeiden](#) sind. Untersuchungsbefugnisse im Hinblick auf den Zugang zu Räumlichkeiten sollten im Einklang mit besonderen Anforderungen im Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten ausgeübt werden, wie etwa dem Erfordernis einer vorherigen richterlichen Genehmigung.

Jede rechtsverbindliche Maßnahme der [Aufsichtsbehörde](#) sollte schriftlich [erlassen](#) werden und sie sollte klar und eindeutig sein; die [Aufsichtsbehörde](#), die die Maßnahme [erlassen](#) hat, und das Datum, an dem die Maßnahme [erlassen](#) wurde, sollten angegeben werden und die Maßnahme sollte vom Leiter oder von einem von ihm bevollmächtigten Mitglied der [Aufsichtsbehörde](#) unterschrieben sein und eine Begründung für die Maßnahme sowie einen Hinweis auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf enthalten. Dies sollte zusätzliche Anforderungen nach dem Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten nicht ausschließen. Der [Erlass](#) eines rechtsverbindlichen Beschlusses setzt voraus, dass er in dem Mitgliedstaat der [Aufsichtsbehörde](#), die den Beschluss [erlassen](#) hat, gerichtlich überprüft werden kann.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische	[product='16']/[product]
Lektion	[product='14']/[product]